

## A n t w o r t

des Chefs der Staatskanzlei

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/8196 –

### Verurteilung des früheren Finanzministers Ingolf Deubel

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8196** – vom 23. Januar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Am 16. April 2014 wurde der frühere Finanzminister Ingolf Deubel (SPD) von der Ersten Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Koblenz zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht befand ihn in 14 Fällen der schweren Untreue und der uneidlichen Falschaussage im Untersuchungsausschuss des Landtags von Rheinland-Pfalz für schuldig. Gegen das Urteil legte Deubel Revision am Bundesgerichtshof ein. Am 26. November 2015 hob der Bundesgerichtshof die Verurteilung wegen Untreue teilweise auf, das Landgericht habe den Eintritt eines Vermögensnachteils der Nürburgring GmbH bzw. des Landes Rheinland-Pfalz nicht rechtsfehlerfrei begründet. Die Verurteilung Deubels wegen uneidlicher Falschaussage im Untersuchungsausschuss des Landtags sei dagegen rechtsfehlerfrei gewesen und ist damit rechtskräftig.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ab welchem Strafmaß verliert ein Minister seinen Beamtenstatus und seine Pensionsansprüche?
2. Was hatte die bereits rechtskräftige Verurteilung wegen uneidlicher Falschaussage im Untersuchungsausschuss des Landtags für strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen für den früheren Finanzminister?
3. Wurde beim früheren Finanzminister im Hinblick auf eine mögliche Verurteilung von mehr als einem Jahr ein Teil des Ruhegehalts einbehalten?
4. Was sind die Gründe dafür, dass ein neuer Verhandlungstermin vor dem Landgericht Koblenz auch nach über drei Jahren nach der teilweisen Aufhebung des Bundesgerichtshof noch nicht feststeht?
5. Wann wird voraussichtlich die Verhandlung vor dem Landgericht Koblenz gegen den früheren Finanzminister terminiert werden?
6. Wann liegt das Gutachten vor, dass das Landgericht Koblenz erneut in Auftrag gegeben hat?
7. Wurde geprüft, ob der ehemalige Finanzminister in Regress genommen werden kann?

Der **Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Ministergesetz enthält keine eigenen versorgungsrelevanten Regelungen für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung eines Mitglieds der Landesregierung. Im Übrigen kann ein Minister grundsätzlich keinen Beamtenstatus verlieren, da er keine beamtenrechtliche Stellung besitzt. Für Beamte richtet sich der Verlust von Pensionsansprüchen nach § 70 Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Zu Frage 2:

Zwar wurden Teile des Urteils des Landgerichts Koblenz vom Bundesgerichtshof nicht beanstandet und sind damit in Rechtskraft erwachsen, jedoch hat der Bundesgerichtshof in seinem Revisionsurteil den Ausspruch über die im erstinstanzlichen Urteil gebildete Gesamtstrafe aufgehoben. Für die Ermittlung dieser Gesamtstrafe, die auch für etwaige disziplinarrechtliche Folgen gegenüber Ruhestandsbeamten von Bedeutung sein kann, bedarf es daher des abschließenden Urteils und insbesondere der Gesamtstrafenbildung durch das Landgericht Koblenz.

Zu Frage 3:

Das vorsorgliche Einbehalten eines Teils des Ruhegehalts ist rechtlich nicht vorgesehen.

b. w.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Verfahrensführung einschließlich der Entscheidung über die Terminierung der Hauptverhandlung obliegt der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Koblenz in richterlicher Unabhängigkeit. Die Landesregierung kann deshalb keine Prognose zur Terminierung abgeben.

Das Landgericht Koblenz hat jedoch mitgeteilt, die Akten zu dem Verfahren seien nach der teilweisen Aufhebung des Urteils des Landgerichts Koblenz und der Zurückverweisung des Verfahrens zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Koblenz durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2015 beim Landgericht Koblenz Mitte des Jahres 2016 vollständig eingegangen. Die für das Verfahren nunmehr zuständige 10. Große Strafkammer des Landgerichts Koblenz habe mit Beschluss vom 19. Januar 2017 ein betriebswirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Der umfangreiche, fast 10 Seiten umfassende Beweisbeschluss werfe dabei eine Vielzahl zu beantwortender Fragestellungen auf, die durch den Sachverständigen nur durch eine umfassende Sichtung einer Vielzahl von Unterlagen zu beantworten seien. Im Laufe der Begutachtung seien durch den Sachverständigen mehrfach weitere Unterlagen angefordert worden. Die zuständige Strafkammer habe das Verfahren stets gefördert und für die Übersendung der angefragten Unterlagen Sorge getragen.

Der Eingang des Gutachtens war ursprünglich für Mai 2018 angekündigt. Zuletzt ist im Dezember 2018 durch die zuständige Vorsitzende eine Sachstandsanfrage bei dem Sachverständigen veranlasst worden. Der Sachverständige hat angekündigt, dass das Gutachten voraussichtlich bis März 2019 fertiggestellt werde.

Das Landgericht Koblenz hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass Hauptverhandlungstermine in dieser Sache erst dann bestimmt werden könnten, wenn die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens vorlägen.

Zu Frage 7:

Soweit eine Untreue zum Nachteil des Landes Gegenstand des Strafverfahrens war, liegt bislang noch keine rechtskräftige Entscheidung vor. Für die Frage hinsichtlich möglicher Regressansprüche ist daher zunächst die endgültige Entscheidung des Landgerichts Koblenz abzuwarten.

Clemens Hoch  
Staatssekretär